

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

- körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Waschen und Desinfizieren der Hände vor und direkt nach der Trainingseinheit (hierzu sind Waschmöglichkeiten und Desinfektionsmittel bereitzustellen).
- Mitbringen einer eigenen, bereits befüllten Trinkflasche.
- Beachten der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes (z. B. Niesetikette).
- Vermeiden von Spucken und Naseputzen auf der Trainingsfläche.
- Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vom 16.06.2021 nach der 23. CoBeLVO.
- Vermeiden von Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen, gemeinsamen Jubeln.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren, verwendete Trainingsleibchen sind zu waschen.

Gesundheitszustand

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren. Ihnen ist im Regelfall der Zutritt zur Sportanlage zu verwehren bzw. die Sportanlage ist umgehend zu verlassen.
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.
- Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende des Trainings einer Risikogruppe (besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen) angehören.
- Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung unsicher, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.

Minimierung der Risiken in allen Bereichen

- Identifizieren aller Spieler*innen/Vereinsmitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
- Vorhalten der Kontaktdaten aller betroffenen Personen für kurzfristige Rückfragen der Behörden. (Nutzung von Kontaktnachverfolgung-Apps; beispielsweise die Fußball.de Fan-Card).
- Vorhalten von „Kontaktdaten des Publikumsbereiches“ für behördliche Rückfragen.
- Sofortiges Aussetzen des Trainings- und Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



Organisatorische Voraussetzungen

- Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. In den Kommunen können ergänzte/abweichende Vorgaben (hinsichtlich Inzidenzen) bestehen, die es gesondert zu beachten gilt. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb vor Ort auch behördlich gestattet ist.

Organisatorische Maßnahmen

- **Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragter)** im Verein, die als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
- Hygiene (Desinfektionsmittel) sind auf dem Gelände vorhanden.
- **Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter** werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins **eingewiesen**.
- Es gilt immer das Hygienekonzept der jeweiligen Sportstätte.

Zonierung des Sportgeländes

- Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler
 - Trainer
 - Teamoffizielle
 - Verbandsbeauftragte
 - Hygienebeauftragter /-Beobachter/-Paten
 - Schiedsrichter
 - Medienvertreter
- Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden.
- Sofern Medienvertreter im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Zone 2: Umkleibereich

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
- Spieler
- Trainer
- Teamoffizielle
- Verbandsbeauftragte
- Hygienebeauftragter
- Schiedsrichter/-Beobachter/-Paten
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung.
- In sämtlichen Innenbereichen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Zone 3 wird über den Haupteingang und Nebeneingang-West betreten / verlassen. (Beschilderung vor Ort)

Wenn sich jemand nicht daranhält, werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen und die Personen vom Sportgelände verweisen.

Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

- Grundsätze
- Trainer und Vereinsmitarbeiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Gewissenhafte Dokumentation (Kontakterfassung) der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den/die verantwortlichen Trainer*in ist zu gewährleisten und für vier Wochen aufzubewahren. Zur Aufnahme der Kontaktdaten empfehlen wir die Nutzung entsprechenden Apps.

Abläufe/Organisation vor Ort Ankunft und Abfahrt

- Auf eine gemeinsame An- und Abfahrt von Spielern zum Trainings- oder Spielort soll prinzipiell verzichtet werden. Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise empfohlen. Auch bei der Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien (alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zusätzlich mit Personen verschiedener Hausstände, höchstens jedoch mit fünf Personen, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre und Genesene/Geimpfte bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben). Wir möchten darauf hinweisen, dass das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels weitaus höher einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



- Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- Bei der Nutzung von Umkleieräumen ist das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz zu empfehlen sowie das Einhalten des Mindestabstandes zu beachten.
- In den Umkleieräumen ist die Personenanzahl vorgegeben. (Beschilderung beachten)

Auf dem Spielfeld

- Auf dem Spielfeld gelten die entsprechenden gültigen Regelungen in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz (siehe Seite 7/8/9: Was gilt für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport in Abhängigkeit der Inzidenz ab dem 16. Juni 2021)

Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)

Grundsätze

- Es muss sichergestellt sein, dass Trainings- und Spielbetrieb vor Ort behördlich gestattet ist. Es sollte eine Abstimmung mit lokalen Behörden zu individuellen Hygiene-Maßnahmen geben.
Spielansetzungen: Freundschaftsspiele müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist von Vereinsseite sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

Abläufe/Organisation vor Ort Allgemein

- Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung)

Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

- Anreise der Teams mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern sind die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben zu beachten.
- Die gemeinsame Anreise der Schiedsrichter mit Team kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in einem Auto erfolgen.
- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. I. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams

Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Möglichst keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchführen. Diese sind im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands, durchzuführen.
- Allen Personen, die sich in der Kabine aufhalten, haben ein einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Kabinen sollten nach jeder Nutzung gründlich (Empfehlung 10 Minuten) gelüftet werden.
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen

Duschen/Sanitärbereich

- Abstandsregeln gelten auch in den Duschen.
- Gegebenenfalls müssen einzelne Duschen „gesperrt“ werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

Weg zum Spielfeld

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
- Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichts Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen, erledigen die Mannschaftsverantwortlichen jeweils Zuhause und bringen einen Ausdruck ihrer Mannschaft mit. Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät oder Zuhause aus.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Teamoffiziellen/Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.

Ausrüstungs-Kontrolle

- Equipment-Kontrolle im Außenbereich durch den Schiedsrichter.
- Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, hat jeder hierbei einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos (Fotografen nur hinter Tor und Gegengerade)

Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Jugend) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bindend.

Halbzeit

- In der Halbzeit verbleiben alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

Nach dem Spiel

- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

Alle Bereiche auf dem Gelände der TSG 1848 e.V. Heppenheim werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



Was gilt für die Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport in Abhängigkeit der Inzidenz ab dem 16. Juni 2021:

7-Tage-Inzidenz über 100

- a. Es gilt die Bundesnotbremse.
- b. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 ist kontaktloser Individualsport im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig (Also ist hier kein Mannschaftstraining möglich).
- c. Wettkampfsport ist untersagt.
- d. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.
- e. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.
- f. Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen kontaktlosen Sport im Freien in Gruppen von bis zu fünf Kindern ausüben. Die Anwesenheit einer Anleitungsperson (Trainerin oder Trainer) ist gestattet. Die Anleitungsperson (Trainerin oder Trainer) müssen ein negatives Testergebnis vorlegen, das nicht älter als 24 Stunden ist, alternativ ein Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis vorlegen.

7-Tage-Inzidenz unter 100

- a. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 ist Training mit Kontakt im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen (Außenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (mit maximal fünf Personen aus verschiedenen Haushalten) erfolgt oder in Gruppen von maximal 30 teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.
- b. in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 (mit maximal fünf Personen aus verschiedenen Haushalten) erfolgt oder in Gruppen von maximal zehn teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.
- c. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.
- d. Wird das Training angeleitet, darf zusätzlich eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein. Sie oder er zählt also bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit dazu (ausgenommen die Person nimmt selbst aktiv am Training teil).
- e. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkungen von einer Person pro 10 qm Gesamttrainingsfläche eingehalten wird. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.
- f. Weiterhin ist der Mindestabstand von drei Metern zu der Trainerin/dem Trainer sowie zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen über die komplette Dauer der Einheit einzuhalten.
- g. Um gewährleisten zu können, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können, ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels Abtrennungen sicherzustellen (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim

Spielbetrieb



- h. Findet die sportliche Betätigung im Freien statt, ist dahingehend kein negativer CoronaTest der Trainerin oder des Trainers notwendig. In gedeckten Sportanlagen (Turnhallen etc.) gilt die Testpflicht (für Spieler*innen, Trainer*innen und Zuschauer*innen) und die Pflicht der Kontaktnachverfolgung.
- i. Im Rahmen des angeleiteten Trainings im Freien und auf ungedeckten Sportanlagen besteht ebenfalls die Pflicht der Kontakterfassung. Diese Aufgabe obliegt der Trainerin oder dem Trainer.
- j. Zuschauer*innen sind wieder zugelassen. Es gilt die personalisierte Sitzplatzzuweisung und die allgemeinen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (siehe Seite 15 Zuschauer*innen). Die Sitzplatzzuteilung gilt nicht für Verwandte ersten und zweiten Grades minderjähriger Spieler*innen. Diese Personengruppe darf unter Wahrung des Abstandsgebotes und unter Kontakterfassung bei den Trainings und Jugendspielen zuschauen, ohne dass Ihnen feste Plätze zugeordnet werden müssen.
- k. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer Duschen) im Innenbereich gestattet.
- l. Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt im Innenbereich die Maskenpflicht.

7-Tage-Inzidenz unter 50

Unterschreitet an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die Sportausübung wie folgt zulässig:

1. Mit Kontakt im Außenbereich in Gruppen bis maximal 50 Personen teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird. Geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.
2. Mit Kontakt im Innenbereich in Gruppen von maximal 20 teilnehmenden Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird. Geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gilt die Testpflicht für den Sport im Innenbereich (Turnhalle etc.)

Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
- b. Der Aufenthalt auf der Sportanlage ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig
- c. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Umfang der jeweils geltenden Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) (Personalisierte Sitzplätze) unter Berücksichtigung der regionalen stabilen Inzidenz zugelassen. Die Sitzplatzzuteilung gilt nicht für Verwandte ersten und zweiten Grades minderjähriger Spieler*innen. Diese Personengruppe darf unter Wahrung des Abstandsgebotes und unter Kontakterfassung bei den Trainings und Jugendspielen zuschauen, ohne dass Ihnen feste Plätze zugeordnet werden müssen.
- d. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

Hygienekonzept der TSG 1848 e.V. Heppenheim Spielbetrieb



Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung, soweit die aktuelle geltende CoBeLVO dies vorsieht.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich (außer Duschen) gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie.
- c. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- d. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu lüften.

Generell gilt

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar ist und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkende Regelungen beinhalten.

Die Hygienebeauftragten

Ronald Eschmann
Alwin Knieling
Silke Zinke